



- Anlage -

**Allgemeine Fördereinschränkungen und Hinweise:**

Generell gilt die hier getroffene Feststellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen mit der Einschränkung, dass bituminöse Befestigungen nur insoweit einbezogen werden können, als diese zur Angleichung an bestehende Anlagen erforderlich sind.

Weiterhin gilt, dass sofern Maßnahmen an/auf nicht gemeindlichen Anlagen durchgeführt werden sollen, der gemeindliche Bezug der Maßnahme darzustellen ist und grds. der Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahme ist.

Notwendige Verrohrungen zur Gewährleistung der Oberflächenentwässerung sind förderfähig, soweit sie infolge von Neu- und Umgestaltungsmaßnahmen der Dorfentwicklung notwendig sind. Im Regelfall werden daher Aufwendungen für Regenrinnen, Abläufe und Anschlüsse an vorhandene Regenwasserleitungen berücksichtigungsfähig sein. Bei einer Neuversiegelung von Flächen sowie zur nachhaltigen Sicherung kann die erstmalige Herstellung einer Regenwasserkanalisation gefördert werden, soweit sie notwendig ist.

Maßnahmebestandteile, die lediglich der Pflege und Unterhaltung von bestehenden Anlagen dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Durchführung eine Verpflichtung der Gemeinde/Stadt zugrunde liegt (z. B. Regelungen eines Bebauungsplanes).

Grunderwerb ist nur eingeschränkt förderfähig. Dieser darf nicht vor Erteilung eines entsprechenden Bescheides erfolgen, da eine Förderung ansonsten ausgeschlossen ist.